

**Antrag**

**der Abg. Manfred List u. a. CDU**

**und**

**Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

**Anti-Hooligan-Kampagne in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche vorbeugenden und repressiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Hooligan-Unwesens in Baden-Württemberg am Austragungsort von sportlichen Großveranstaltungen und am Herkunftsort von Fußballschlägern ergriffen werden;
2. wie sie in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen bewertet: präventive Anordnung von Reiseverboten zu Austragungsorten, Auferlegung von Meldepflicht im zeitlichen Umfeld von sportlichen Großveranstaltungen, anlaßbezogene Stilllegung von Kraftfahrzeugen, Unterbindungsgewahrsam von Rädelsführern;
3. wie sie die Anwendung von Hauptverhandlungshaft und beschleunigtem Verfahren in diesem Bereich bewertet;
4. welche Möglichkeiten der verstärkten Zusammenarbeit mit den Vereinen gesehen werden;
5. wie sie die Zusammenarbeit mit der „Zentrale Informationsstelle Sport-einsätze“ (ZIS) bewertet.

02. 09. 98

List, Rech, Haasis, Hehn, Veronika Netzhammer,  
Ruder, Scheuermann, Roland Schmid CDU

### Begründung

Nicht zuletzt die Ausschreitungen der Hooliganszene anlässlich der Fußballweltmeisterschaft in Frankreich, sondern auch die Vorkommnisse an jedem Wochenende in Deutschland lassen es notwendig erscheinen, verstärkt gegen diese Form der Gewalt vorzugehen. Zu diesem Zweck muß der Polizei die Möglichkeit zu vorbeugenden Maßnahmen gegeben und die Zusammenarbeit mit den Vereinen ausgedehnt werden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. September 1998 Nr. 3-1134.1/335 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Zur Bekämpfung des Phänomens Gewalttäter Sport (Hooligans) werden regelmäßig folgende Maßnahmen getroffen:

- Ständiges Kontakthalten zu dem Personenkreis durch Szenenkundige Beamte (SkB), um insbesondere Personenerkenntnisse zu erlangen. Das Herauslösen aus der Anonymität nimmt die Möglichkeit, unerkannt Straftaten zu begehen und entfaltet damit eine präventive Wirkung.
- Intensive offene und verdeckte Aufklärung im Vorfeld eines Spieles und am Spieltag selbst, um Erkenntnisse über die Zusammensetzung einer Gruppierung, deren Verhalten und Absichten zu gewinnen.
- Umfassender Informationsaustausch zwischen den für die Heim- bzw. Gastmannschaft zuständigen Polizeidienststellen.
- Abfahrts- und Reisewegüberwachung.
- Anforderung Szenenkundiger Beamter der für die Gastmannschaft zuständigen Polizeidienststelle.
- Präsenzmaßnahmen an relevanten Örtlichkeiten (Stadionbereich, Bahnhöfe, Szenetreffs usw.).
- Trennung rivalisierender Gruppen.
- Konsequente Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.
- Abstimmen der Sicherheitsmaßnahmen des Vereins (Ordnungsdienst, Aussprechen von Stadionverboten u.a.) und der Polizei.

Lage- und erkenntnisabhängig kommen darüber hinaus folgende Maßnahmen in Betracht:

- Gefährderansprache
- Aussprechen von Platzverweisen
- Erteilen von Meldeauflagen

- Polizeirechtliche Ingewahrsamnahme zur Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Störung
- Einrichten eines Bereitschaftsdienstes bei der Staatsanwaltschaft und beim Amtsgericht.

Zu 2.:

Die Beschränkung des Geltungsbereichs des Reisepasses/des Personalausweises ist grundsätzlich eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung der Ausreise gewaltbereiter Personen. Ihre Wirksamkeit hängt allerdings wesentlich von der Intensität der getroffenen Grenzkontrollen ab.

Das Erteilen von Meldeauflagen stellt ein wirksames Mittel zur Verhinderung der Anreise zum Veranstaltungsort dar.

Die Ingewahrsamnahme von Rädelführern ist nicht nur die sicherste Methode, diese Personen vom Ort des Geschehens fernzuhalten, sondern wirkt sich auch verunsichernd auf die gesamte Szene aus.

Für jede dieser Maßnahmen gilt, daß neben der Tatsache der Zugehörigkeit zur Hooligan-Szene weitere Erkenntnisse vorliegen müssen, um die für die jeweilige Eingriffsmaßnahme erforderliche Gefahrenlage begründen zu können. Weil dies im Vorfeld nur in Ausnahmefällen gelingt, werden Eingriffsmaßnahmen überwiegend am Austragungsort von Sportereignissen getroffen.

Die polizeirechtliche Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen stellt in der Regel eine ungeeignete und damit unverhältnismäßige Eingriffsmaßnahme dar. Die der Hooligan-Szene zur Verfügung stehenden Kraftfahrzeuge sind kaum erfaßbar. Zudem ist ein Ausweichen auf öffentliche Verkehrsmittel oder angebotene Sonderbusse möglich.

Zu 3.:

Hauptverhandlungshaft und beschleunigtes Verfahren können prinzipiell im Bereich der mit sportlichen Großveranstaltungen verbundenen Gewaltkriminalität angewandt werden. Sie entfalten – insbesondere bei ausländischen Hooligans – generalpräventive Wirkung. In einer Vielzahl der Fälle kommen sie aber aufgrund der Komplexität der Ereignisse und des damit verbundenen hohen Ermittlungsaufwandes nicht in Betracht.

Zu 4.:

Die Zusammenarbeit mit den Vereinen kann generell als eng und vertrauensvoll bezeichnet werden. Die sich aus der Rolle des Veranstalters ergebenden Sicherheitsaufgaben werden von den Vereinen weitestgehend erfüllt. Das Aussprechen von lokalen oder bundesweiten Stadionverboten durch die Vereine trägt zur Destabilisierung der Hooligan-Szene bei. Aufgrund der Tatsache, daß die Bindung dieser Personen an einen bestimmten Verein und ihre Zugänglichkeit für Präventionsprogramme – wenn überhaupt – nur sehr schwach ausgeprägt sind, stehen den Vereinen allerdings nur begrenzte Möglichkeiten zur Verfügung, um auf diese Szene vorbeugend einzuwirken.

Zu 5.:

Mit IMK-Beschluß vom 3. Mai 1991 wurde der Informationsaustausch zwischen den Polizeidienststellen bei größeren Sportveranstaltungen intensiviert und neu geregelt. Kernpunkte sind die regelmäßigen Berichtspflichten der beteiligten Polizeidienststellen, die durch Standardisierung gewährleistet

Auswertbarkeit der Berichte, die Einrichtung eines länderübergreifenden Informationsverbundes, an dem anlaßbezogen auch Externe als Informationsquellen und Empfänger von Informationen teilnehmen (z. B. DFB), sowie die Einrichtung der Landesinformationsstellen Sporteinsätze (LIS) und der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS).

Die ZIS sammelt alle relevanten Informationen, wertet diese aus und stellt das Ergebnis zeitnah den zuständigen Polizeidienststellen zur Verfügung. Darüber hinaus ist die ZIS deutsche Zentralstelle für den anlaßbezogenen Informationsaustausch mit dem Ausland im Rahmen des Korrespondentennetzes „Fußball“ der Europäischen Union.

Die Meldewege und -verfahren im Rahmen dieses standardisierten Informationsaustausches haben sich bewährt. Durch jährliche Besprechungen der ZIS mit den Landesinformationsstellen, den Einsatzleitern und den szenenkundigen Beamten wird gewährleistet, daß sich dieser Informationsaustausch den aufkommenden Erfordernissen anpaßt.

In Vertretung

Eckert

Ministerialdirektor